

Allgemeine Geschäftsbedingungen der mindmatters GmbH & Co. KG

§1 Geltungsbereich

1. mindmatters erbringt alle Leistungen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Abweichungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn mindmatters stimmt diesen schriftlich zu. Die Vornahme einer Leistung gilt nicht als Zustimmung.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber aus laufender Geschäftsbeziehung.
3. Diese AGB gelten insbesondere für die Erstellung und Überlassung von Software sowie begleitende Dienstleistungen wie Installation, Implementierung, Anpassung, Hosting und Betrieb von Software, Konzeption, Projektmanagement und Schulungen.

§2 Vertragsdurchführung, Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Maßgeblich für Inhalt und Umfang der zu erbringenden Leistungen ist das Angebot von mindmatters. mindmatters schuldet die Durchführung der vertraglichen Leistungen mit der branchenüblichen Sorgfalt, jedoch keinen bestimmten Erfolg. mindmatters kann sich zur Erbringung ihrer Leistungen Dritter bedienen.
2. Der Auftraggeber stellt mindmatters unverzüglich nach Vertragsbeginn alle für die Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen frei von Rechten Dritter zur Verfügung. Auch während der Vertragsdurchführung überlässt er Informationen und Unterlagen unverzüglich nach Anforderung von mindmatters. Erkennt er, dass eigene Angaben oder Anforderungen fehlerhaft oder unvollständig sind, teilt er dies und die ihm erkennbaren Folgen mindmatters unverzüglich mit.
3. Bei der Erstellung von Software setzt mindmatters einen agilen Entwicklungsprozess ein, innerhalb dessen der Auftraggeber das Projekt aktiv mitsteuert. Er formuliert Anforderungen an die Software. Die Parteien bilden diese Anforderungen in Stories ab und stellen diese in ein Produkt-Backlog ein, auf das beide Parteien zugreifen können und in dem der Auftraggeber eine Priorisierung der Aufgaben vornehmen kann. mindmatters entwickelt die Software gemäß Backlog in Iterationen. Bis zum Beginn der jeweiligen Iteration kann der Auftraggeber jederzeit Änderungen verlangen.

Der Auftraggeber testet die Leistungen von mindmatters fortlaufend, auch während laufender Iterationen. Spätestens nach Abschluss einer Iteration, deren Fertigstellung mindmatters ihm anzeigt, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Ergebnis der Iteration unverzüglich zu testen und freizugeben oder die Gründe für eine Zurückweisung mitzuteilen. Wird das Ergebnis zurückgewiesen, erfolgt die Weiterbearbeitung im nächsten Iterationsschritt.

4. Auch im übrigen unterstützt der Auftraggeber mindmatters angemessen auf eigene Kosten. Insbesondere benennt er einen verantwortlichen, fachkundigen Ansprechpartner, der befugt ist, die mit der Vertragsdurchführung verbundenen Entscheidungen zu treffen und Handlungen vorzunehmen.
5. Der Auftraggeber ist für die regelmäßige und ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten verantwortlich, einschließlich der Sicherung der Daten gegen Beschädigung oder Verlust während der Durchführung ggf. vereinbarter Implementierungsleistungen, während derer mindmatters auf die Systeme des Auftraggebers zugreift.
6. Überlässt der Auftraggeber mindmatters Inhalte, die in eine Online-Plattform eingestellt werden, ist der Auftraggeber allein verantwortlich für die Konformität dieser Inhalte mit allen anwendbaren Gesetzen.

§3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise gelten zzgl. der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
2. Vereinbaren die Parteien ein Kontingent an Leistungen, die der Auftraggeber binnen eines vereinbarten Zeitraums sukzessive abrufen, gelten die im Angebot ausgewiesenen Kontingente als fest vereinbart. Rechtzeitig vor Ablauf des für den Abruf vereinbarten Zeitraums informiert mindmatters den Auftraggeber, falls und in welchem Umfang Leistungen nicht abgerufen wurden, und bietet ihm diese Leistungen zum Abruf an. Ruft der Auftraggeber die Leistungen dennoch nicht rechtzeitig ab, kann mindmatters für die gebuchten Kontingente die gesamte Vergütung verlangen. Soweit mindmatters die für den Auftraggeber eingeplanten Ressourcen anderweitig einsetzen kann, zieht mindmatters das hierdurch Erlangte bei der Rechnungsstellung ab. Es besteht jedoch keine Pflicht für mindmatters, ersatzweise Einsatzmöglichkeiten für ihre Ressourcen zu generieren.
3. Der Auftraggeber erstattet angemessene Spesen einschl. Reisezeiten.
4. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zurückbehaltungsrechte kann der Auftraggeber ebenfalls nur unter den vorgenannten Voraussetzungen geltend machen, wobei die Gegenforderung auf demselben Vertragsverhältnis beruhen muss.

§4 Termine, Leistungsstörungen

1. Termine sind stets unverbindliche Zielvorstellungen, es sei denn sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart.
2. Zu einem Rücktritt oder einer Kündigung wegen Leistungsverzugs ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn er mindmatters zuvor eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt und gleichzeitig darauf hingewiesen hat, dass er bei fruchtlosem Fristablauf zurücktreten oder kündigen werde. Bei Verzug mit nur einzelnen Leistungen oder Teilleistungen erstreckt sich das Rücktritts- oder Kündigungsrecht nur auf die betroffene (Teil-)Leistung.
3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer und von mindmatters nicht zu vertretender Umstände (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation oder Stromversorgung, rechtswidrige Aktivitäten Dritter im Internet) führen nicht zum Verzug von mindmatters. Vereinbarte Leistungszeiten verlängern sich automatisch um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, sind beide Parteien nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten oder zu kündigen. Schadensersatzansprüche gegen mindmatters bestehen in solchen Fällen nicht.

Erkennt mindmatters, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, informiert mindmatters den Auftraggeber in angemessener Zeit.

§5 Rechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere Software

1. An individuell für den Auftraggeber erstellten Arbeitsergebnissen räumt mindmatters diesem ausschließlich, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein, soweit sich aus dem Angebot von mindmatters oder anderen

Vertragsdokumenten nichts anderes ergibt. An allen anderen Arbeitsergebnissen räumt mindmatters dem Auftraggeber einfache, zeitlich und räumlich unbeschränkte, inhaltlich an die Zwecke des Vertrags gebundene und nur für diese Zwecke übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungsrechte ein. Soweit mindmatters Open Source Software („OSS“) verwendet, sind sowohl mindmatters als auch der Auftraggeber an die Einhaltung der hierfür geltenden Lizenzbestimmungen gebunden. Ausschließliche Nutzungsrechte an OSS-Komponenten kann mindmatters dem Auftraggeber nicht einräumen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, an ihn überlassene Software für eigene Geschäftszwecke weiterzuentwickeln und zu bearbeiten.
3. Eine weitergehende Nutzung der Arbeitsergebnisse als die in §5.1 und §5.2 beschriebene oder sonst vertraglich vereinbarte ist unzulässig. Unberührt bleibt das Recht zur vollständigen Weiterübertragung einer durch Softwarekauf erlangten Rechtsposition. Ebenfalls unberührt bleiben die gesetzlichen Mindestrechte des Auftraggebers nach §§ 69d und 69e UrhG.
4. Nutzungsrechte werden stets aufschiebend bedingt eingeräumt und erst wirksam bei vollständiger Bezahlung der vertraglichen Vergütung. Den Gebrauch der Arbeitsergebnisse vor diesem Zeitpunkt kann mindmatters dem Auftraggeber vorläufig erlauben. An ggf. zu überlassenden Datenträgern behält sich mindmatters das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglichen Vergütung vor.
5. Bei einer von mindmatters zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten Dritter kann mindmatters nach eigener Wahl auf ihre Kosten ein für die vertragliche Nutzung ausreichendes Nutzungsrecht einholen und dem Auftraggeber einräumen, oder die Leistung unter Beibehaltung der vertraglichen Nutzungsmöglichkeiten so ändern oder neu erbringen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden. Ist dies für mindmatters nicht möglich oder unzumutbar, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gilt §6.

§6 Haftung

1. mindmatters haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit sowie die fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die Vertragsdurchführung überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von mindmatters begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden; maximal jedoch pro Schadensfall auf 50% des Vertragswerts und für den Vertrag insgesamt auf den Vertragswert.
3. Die Haftungsbeschränkungen gemäß §6.1 und §6.2 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; bei Arglist; sowie falls eine Beschaffensgarantie übernommen wurde.
4. Überlässt mindmatters dem Auftraggeber Leistungsergebnisse auf Zeit, ist die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss bereits vorhandene Mängel (§ 536a Abs. BGB) ausgeschlossen.
5. Für den Verlust von Daten oder Programmen haftet mindmatters insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber es unterlassen hat, regelmäßige und ordnungsgemäße Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
6. Soweit die Haftung von mindmatters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von mindmatters.

§7 Geheimhaltung, Abwerbeverbot

1. Beide Parteien werden ihnen bei der Vertragsdurchführung bekannt werdende Informationen über den Geschäftsbetrieb der anderen Partei, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, vertraulich behandeln und Dritten nicht zugänglich machen, mit Ausnahme der zur Vertragsdurchführung ggf. berechtigt eingeschalteten Dritten, denen die Parteien korrespondierende Geheimhaltungspflichten auferlegen. Die Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Vertragsbeendigung bestehen. Sie gilt nicht für Informationen, die einer Partei nachweislich bei Vertragsschluss bekannt waren oder später ohne Bruch einer Geheimhaltungspflicht bekannt werden, für Informationen, die bei Vertragsschluss allgemein zugänglich sind oder später allgemein zugänglich werden, oder bezüglich derer eine Offenbarungspflicht kraft gesetzlicher Regelung oder behördlicher Anordnung besteht.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Zusammenarbeit und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von mindmatters abzuwerben oder ohne Zustimmung von mindmatters anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zahlt der Auftraggeber an mindmatters eine von dieser nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall bzgl. ihrer Angemessenheit vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe.

§8 Schlussbestimmungen

1. mindmatters ist berechtigt, den Auftraggeber auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden zu nennen.
2. Die Abtretung von Forderungen sowie die Übertragung des Vertrags oder einzelner Rechte oder Pflichten an Dritte durch den Auftraggeber ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von mindmatters zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags vereinbaren die Parteien schriftlich.
4. Nach diesem Vertrag vorgesehene Meldungen, die schriftlich zu erfolgen haben, können auch per Email erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Erklärungen, die zu einer vollständigen oder teilweisen Vertragsbeendigung führen.
5. Erfüllungsort ist Hamburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist.
6. Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Hamburg.
7. Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.